

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 07.10.2025

Nr. 39/2025

**Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die
Ernennung oder Bestellung der Präsidentin/des Präsidenten
der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Hochschulautonomie vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. Nr. 4/2022 S. 54), ist die Ordnung über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin/des Präsidenten der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover am 01.10.2025 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Befangenheit..... | 3 |
| § 3 Ausschreibung | 3 |
| § 4 Einrichtung einer Findungskommission; Amtszeit ihrer Mitglieder | 3 |
| § 5 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit..... | 4 |
| § 6 Beschlussfindung und Abstimmungen..... | 4 |
| § 7 Verfahren der Findungskommission | 5 |
| § 8 Gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat, Stellungnahme des Hochschulrates | 5 |
| § 9 Entscheidungsvorschlag..... | 6 |
| § 10 Absage | 7 |
| § 11 Abbruch..... | 7 |
| § 12 Inkrafttreten | 7 |

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt das Verfahren über die Erstellung des Senatsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der HMTMH.

§ 2 Befangenheit

¹Die Bestimmungen zum Ausschluss vom Verfahren (§ 20 VwVfG) und zur Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG) sind zu beachten. ²Personen, die sich beworben haben sind von der Mitwirkung am Findungsverfahren ausgeschlossen. ³Die Überprüfung einer etwaigen Befangenheit ist zu dokumentieren. ⁴Dies gilt auch für die Mitwirkung oder Teilnahme an den Sitzungen nach §§ 8 und 9, sofern es sich nicht um die eigene persönliche Vorstellung handelt.

§ 3 Ausschreibung

- (1) ¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten ist öffentlich auszuschreiben. ²Der Senat bereitet den Ausschreibungstext vor und beschließt ihn nach Beratung durch den Hochschulrat.
- (2) ¹Durch Beschluss des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrats kann die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten für jeweils eine weitere Amtszeit ohne Ausschreibung erfolgen.

§ 4 Einrichtung einer Findungskommission; Amtszeit ihrer Mitglieder

- (1) ¹Der Senat und der Hochschulrat richten zur Gewinnung einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten spätestens ein Jahr vor dem Amtszeitende eine gemeinsame Findungskommission ein. ²Das vom Fachministerium bestellte Mitglied der Findungskommission nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil.
- (2) ¹Der Hochschulrat bestellt seine drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) ¹Der Senat bestellt seine drei Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) ¹Die Findungskommission kann Gäste ohne Stimmrecht einladen.
- (5) ¹Die Findungskommission tritt auf Einladung durch ihr an Lebensjahren ältestes stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats zur konstituierenden Sitzung zusammen. ²Das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied des Hochschulrats führt den Vorsitz der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl einer Vorsitzenden bzw. eines Vorsitzenden sowie einer Stellvertretung aus dem Kreis der vom Hochschulrat bestellten Mitglieder. ³Die oder der Vorsitzende beruft die folgenden Sitzungen ein und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens sowie dessen vollständige Dokumentation verantwortlich.
- (6) ¹Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann im Findungsverfahren durch eine Geschäftsführung unterstützt werden. ²Die Geschäftsführung der Findungskommission übernimmt eine geeignete Mitarbeiterin oder ein geeigneter Mitarbeiter der Hochschule, die vom Präsidium

benannt wird.

- (7) ¹Die ordentliche Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit Abschluss des Verfahrens (§ 9 Abs. 6); das Recht der einsetzenden Organe, die Bestellung eines Mitglieds aus wichtigem Grund zu widerrufen, bleibt unberührt.
- a) ¹Senatsmitglieder bleiben ungeachtet ihres etwaigen Amtszeitablaufs Mitglieder der Findungskommission, sofern sie noch Mitglieder der Hochschule sind. ²Falls ein Mitglied der Findungskommission ausscheidet, muss der Senat unverzüglich ein neues Mitglied bestellen.
 - b) ¹Mitglieder des Hochschulrates scheiden mit dem Ende ihrer Amtszeit im Hochschulrat aus der Findungskommission aus und werden durch ein vom Hochschulrat bestelltes neues Mitglied ersetzt.

§ 5 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

- (1) ¹Die Sitzungen der Findungskommission sind nicht öffentlich. ²Alle an dem Verfahren Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse, Sitzungsunterlagen der Findungskommission und Bewerbungsunterlagen sowie über die Bewerbungen verpflichtet. ³Auch nach Ende der Amtszeit der Findungskommission ist Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) ¹Über jede Sitzung der Findungskommission wird ein Protokoll gefertigt. ²Das Protokoll ist von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung bzw. im Umlaufverfahren zu genehmigen.
- (3) Datensicherheit sowie der Persönlichkeitsschutz von Bewerberinnen und Bewerbern sind zu gewährleisten.

§ 6 Beschlussfindung und Abstimmungen der Findungskommission

- (1) ¹Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus dem Hochschulrat, darunter die oder der Vorsitzende der Findungskommission bzw. die Stellvertretung, und mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus dem Senat anwesend sind. ²Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) ¹Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (3) ¹Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Findungskommission gefasst.
- (4) ¹Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. ²Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) ¹In Ausnahmefällen ist die digitale Zuschaltung von Mitgliedern zulässig. ²Dies gilt nicht für die Sitzungen, in denen
- a) sich Bewerberinnen oder Bewerber vorstellen und für Fragen der Mitglieder zur Verfügung stehen und
 - b) über den Entscheidungsvorschlag abgestimmt wird (§ 9 Abs. 2 und 3).

§ 7 Verfahren der Findungskommission

- (1) ¹Die Findungskommission lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein. ²Im Protokoll sind die Abstimmungsergebnisse gesondert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber untergliedert in Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen aufzunehmen und die wesentlichen Entscheidungsgründe summarisch zu dokumentieren. ³Die Findungskommission kann eine aktive Rekrutierung durchführen oder durchführen lassen und Personen, die sich infolge der Rekrutierung bewerben, gemäß Satz 1 berücksichtigen. ⁴Die aktive Rekrutierung ist schriftlich zu dokumentieren; im Bewerbungsfall hat die rekrutierte Person Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (2) ¹Die Findungskommission kann bei ihrer Tätigkeit von Dritten unterstützt werden und dazu auch einen Dienstleister beauftragen. ²Der Dienstleister dokumentiert seine Bemühungen und überlässt den Bericht der Findungskommission. ³Als Dritte beteiligte Personen können nicht als Bewerberin oder Bewerber berücksichtigt werden.
- (3) ¹Die Findungskommission beschließt auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen sowie persönlichen Vorstellungen in geheimer Abstimmung ihre Empfehlung, welche nicht mehr als drei Personen umfassen soll und leitet sie dem Senat und dem Hochschulrat mit einem Abschlussbericht zur gemeinsamen Erörterung zu.
- (4) ¹Der Abschlussbericht beinhaltet:
- a) Die Darlegung des Auswahlverfahrens einschließlich der Sitzungsprotokolle nebst Beschlüssen,
 - b) die für die Empfehlung angewandten Auswahlkriterien sowie eine Würdigung der Eignung und Befähigung der in der Empfehlung aufgeführten Bewerberinnen oder Bewerber, die zur Auswahl geführt haben. Die Namen der übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind zu anonymisieren; die auf sie bezogenen Informationen sind im Abschlussbericht summarisch darzustellen und
 - c) die Bewerbungsunterlagen der empfohlenen Kandidatinnen und Kandidaten.

²Die oder der Vorsitzende hat schriftlich zu erklären, dass die Findungskommission die Verfahrensregeln eingehalten hat.

- (5) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder von Senat und Hochschulrat können sämtliche Unterlagen der Findungskommission sowie alle Bewerbungsunterlagen einsehen. ²Die Einsichtnahme nach Satz 1 ist wenigstens für die Dauer einer Woche vor der gemeinsamen Sitzung von Senat und Hochschulrat nach § 8 an einem durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission bestimmten Ort innerhalb der Hochschule zu ermöglichen. ³Die Einsichtnahme kann unter den Voraussetzungen von § 5 Abs. 3 auch auf IT-gestützte Weise ermöglicht werden.

§ 8 Gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat, Stellungnahme des Hochschulrates

- (1) ¹Der Senat und der Hochschulrat führen zur gemeinsamen Erörterung der Empfehlung der Findungskommission mindestens eine gemeinsame nichtöffentliche Sitzung durch, für deren

Durchführung die Geschäftsordnung der Gremien gilt. ²Den Vorsitz der Sitzung führt die bzw. der Vorsitzende der Findungskommission.

- (2) ⁴Die nach § 7 Abs. 3 vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber stellen sich in einer hochschulöffentlichen Sitzung vor. Die persönliche Vorstellung umfasst insbesondere die wichtigsten Ziele für die anstehende Amtszeit. ⁵Im Anschluss an die Vorstellung können
- a) zunächst die Mitglieder von Senat und Hochschulrat den Kandidatinnen und Kandidaten Fragen stellen und
 - b) sodann die anwesenden Hochschulmitglieder.

⁶Die Gesamtdauer der Sitzung soll pro Bewerberin bzw. Bewerber 90 Minuten nicht überschreiten. ⁷Den Vorsitz führt die bzw. der Vorsitzende der Findungskommission.

- (3) ¹Im Anschluss an die hochschulöffentliche Vorstellung hat der Senat drei Werktage Bedenkzeit, um sich eine Meinung über die Bewerberinnen bzw. Bewerber zu bilden.

§ 9 Entscheidungsvorschlag

- (1) ¹Der Senat beschließt nach Ablauf der drei Werktage auf der Grundlage der Empfehlung der Findungskommission und der hochschulöffentlichen Anhörung in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit) seinen Entscheidungsvorschlag zur Ernennung oder Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

- (2) ¹Findet die Entscheidung zwischen zwei oder mehr Personen statt und erreicht keine der empfohlenen Personen im ersten Abstimmungsgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. ²Sofern im ersten Abstimmungsgang mehr als zwei Personen zur Abstimmung standen, erfolgt die Entscheidung zwischen den beiden Personen, die im ersten Abstimmungsgang die meisten Stimmen erhalten haben; gibt es im ersten Abstimmungsgang aufgrund Stimmgleichheit mehrere Zweitplatzierte, findet zwischen diesen eine Stichabstimmung statt, mit der festgelegt wird, wer am zweiten Abstimmungsgang nach Satz 2 teilnimmt. ³Erreicht bei dem zweiten Abstimmungsgang nach Satz 2 keine oder keiner der Vorgeschlagenen die nach Satz 1 erforderliche absolute Mehrheit wird ein dritter und letzter Wahlgang durchgeführt. ⁴Dies gilt entsprechend, wenn lediglich eine Person vorgeschlagen ist und die erforderliche absolute Mehrheit auch im zweiten Abstimmungsgang nicht erreicht wurde.

- (3) ¹Kommt es im Wahlverfahren nach Absatz 2 zu keinem Ergebnis, so entscheidet der Senat in geheimer Abstimmung darüber, ob er:

- a) mit der absoluten Mehrheit den Vorschlag des Abbruchs des Verfahrens beschließt oder
- b) das Verfahren an die Findungskommission zurückverweist.

- (4) ¹Der Senat übermittelt seinen Entscheidungsvorschlag dem Hochschulrat. ²Der Hochschulrat gibt eine schriftliche Stellungnahme nach § 38 Abs. 2 Satz 6 NHG ab.

- (5) ¹Der Senat legt seinen Entscheidungsvorschlag mit der Stellungnahme des Hochschulrats dem Fachministerium zur Entscheidung vor. ²Dem Entscheidungsvorschlag sind beizufügen:

- a) Der Abschlussbericht der Findungskommission (vgl. § 7 Abs. 4),
- b) das Abstimmungsergebnis des Senats,
- c) die Stellungnahme des Hochschulrats und
- d) ggf. weitere Erkenntnisquellen, auf die der Senat seinen Vorschlag gestützt hat.

³Zuständig für die Vorlage beim Fachministerium ist im Auftrag des Senats die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident.

(6) ¹Die Amtszeit der Findungskommission endet mit

- a) der Übersendung eines Entscheidungsvorschlags für die Ernennung oder Bestellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder
- b) dem rechtskräftigen Abbruch des Verfahrens.

§ 10 Absage

¹Wenigstens zwei Wochen vor der Ernennung oder Bestellung erhalten die nichtberücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber eine durch die amtierende Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten unterzeichnete Absage.

§ 11 Abbruch

- (1) ¹Der Senat kann in dem Verfahren nach § 9 Abs. 3 den Abbruch des Verfahrens beschließen und diesen Entscheidungsvorschlag über die Präsidentin bzw. den Präsidenten dem Fachministerium zuleiten.
- (2) ¹Gelangt der Senat nach Weiterleitung seines Entscheidungsvorschlages zur Ernennung einer Person als Präsidentin oder Präsident zu der Überzeugung das Verfahren abzubrechen, so kann er dem Fachministerium den Abbruch des Verfahrens durch Mehrheitsbeschluss empfehlen.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der HMTMH in Kraft.